



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.50 RRB 1935/0363
Titel	Bau- und Niveaulinien.
Datum	31.01.1935
P.	136

[p. 136] Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1934 reichte der Gemeinderat Meilen die Pläne über die von ihm mit Beschluß vom 21. Juni 1934 im Sinne von § 9 des Baugesetzes von 1893 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der projektierten Bruechstraße III. Klasse ein und ersucht um Genehmigung der Vorlage gemäß § 15 des oben zitierten Baugesetzes. Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 19. Dezember 1934 sind gegen diese am 23. November 1934 im kantonalen Amtsblatt publizierte und von der Gemeindeversammlung am 11. November 1934 genehmigte Vorlage innert nützlicher Frist keine Einsprachen eingegangen.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Meilen untersteht dem Baugesetz nur in beschränktem Umfange. Über die Klassifizierung dieser Straße als Gemeindestraße III. Klasse und die Übernahme der Kosten für die technischen Vorarbeiten etc. durch den Staat, auf Grund der §§ 3 und 8 des Straßengesetzes, hat der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 3104 vom 7. Dezember 1933 schon entschieden.

Das demnächst zur Ausführung gelangende Projekt sieht eine 6 m breite Fahrbahn und ein 2 m breites, seeseitiges Trottoir vor. Für diesen Straßenzug hat nun der Gemeinderat Meilen Baulinien mit 22 m Abstand festgesetzt, und zwar so, daß der talseitige Gebäudeabstand von der seeseitigen Trottoirgrenze 5 m, der bergseitige Gebäudeabstand 9 m betragen soll, welches Maß dem Charakter dieser Straße als Wohnstraße genügend Rechnung trägt.

Die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil des Projektes und weist ein Größtgefälle von 4,3% auf, wogegen nichts einzuwenden ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht damit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Meilen festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die projektierte Bruechstraße III. Klasse, gemäß vorliegenden Plänen, wird im Sinne von § 15 des Baugesetzes von 1893 die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die Genehmigung dieser Vorlage gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, unter Rückgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]